



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2024.DIJ.18451
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einführungsverordnung zur Umsetzung der zweiten Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes EV RPG2

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Zusammenfassung | 1 |
| 2. | Ausgangslage | 2 |
| 2.1 | Kernpunkte von RPG2 | 2 |
| 3. | Grundzüge der Neuregelung | 3 |
| 3.1 | Stabilisierungsziele | 4 |
| 3.2 | Abbruchprämie..... | 4 |
| 3.3 | Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse..... | 5 |
| 3.4 | Baupolizei ausserhalb Bauzonen..... | 5 |
| 4. | Erlassform | 5 |
| 5. | Rechtsvergleich | 6 |
| 6. | Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs | 6 |
| 7. | Erläuterungen zu den Artikeln | 7 |
| 8. | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen | 16 |
| 9. | Finanzielle Auswirkungen | 16 |
| 10. | Personelle und organisatorische Auswirkungen | 17 |
| 11. | Auswirkungen auf die Gemeinden | 18 |
| 12. | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 19 |
| 13. | Ergebnis der Konsultation | 19 |

1. Zusammenfassung

Am 29. September 2023 verabschiedete das Parlament die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700 [RPG2]). Für die Umsetzung und den Vollzug beschloss der Bundesrat am 15. Oktober 2025 die Änderung der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) betreffend Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Die Verordnung enthält auch Ausführungsbestimmungen zum vom Parlament ebenfalls am 29. September 2023 verabschiedeten Bundesgesetz über

eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (AS 2024 679). Das revidierte Raumplanungsrecht (Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung) tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Einzelne Bestimmungen sind bereits auf den 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Einige der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen bedingen Anpassungen in der kantonalen Baugesetzgebung. Die definitiven Verordnungsregelungen des Bundesrats sind erst seit Mitte Oktober 2025 bekannt; für eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung bis am 1. Juli 2026 ist die Frist zu kurz. Es wird daher eine dringliche Einführungsverordnung zur Umsetzung der zweiten Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes (EV RPG2) gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 KV erlassen, die auf den 1.7.2026 in Kraft treten soll, damit der Vollzug von RPG2 gewährleistet ist. Die EV RPG2 enthält Bestimmungen zu den Stabilisierungszielen, zur Abbruchprämie, zu den freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen, zur Baupolizei ausserhalb der Bauzonen und zur Finanzierung der Abbruchprämie (indirekte Änderung der Verordnung über die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe vom 12. Februar 2020 [SMWAV; BSG 721.4]).

Die dringliche Einführungsverordnung soll im Rahmen der Baugesetzrevision 2029 in ordentliches Recht überführt werden.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat überwies 2018 den Eidgenössischen Räten die Botschaft zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2), die das Bauen ausserhalb der Bauzonen betraf. Während der parlamentarischen Beratungen wurde die Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» eingereicht. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) überarbeitete die Vorlage des Bundesrats und integrierte in diese die Kernanliegen der Landschaftsinitiative. RPG2 wurde zum indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Ziel der Vorlage ist es, die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren. Beide Kammern haben der Vorlage in der Schlussabstimmung vom 29. September 2023 einstimmig zugestimmt.

Das revidierte Raumplanungsrecht (Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung) tritt etappenweise auf den 1. Januar und den 1. Juli 2026 in Kraft.

2.1 Kernpunkte von RPG2

Einer der wichtigsten Inhalte von RPG2 ist das sogenannte **Stabilisierungsziel** (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG). Damit verfolgte das Parlament das Ziel, die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen im Nichtbauggebiet zu stabilisieren. Die Umsetzung dieses Stabilisierungsziels soll anhand einer Stabilisierungsstrategie im kantonalen Richtplan erreicht werden. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist muss jedes weitere Gebäude ausserhalb der Bauzone bis zum Vorliegen der Genehmigung des Richtplanes kompensiert werden. Darüber hinaus sind die Kantone verpflichtet, dem Bund regelmässig Bericht zu erstatten und falls nötig, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Als Anreiz zur Erreichung des Stabilisierungsziels dient die neue **Abbruchprämie** (Art. 5a RPG). Die Abbruchprämie bezweckt die Schaffung eines finanziellen Anreizes, damit nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone beseitigt werden. Die Abbruchprämie entspricht dabei der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die

Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten. Beim Abbruch von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur dann ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird. Die Finanzierung erfolgt bereits bundesrechtlich primär mit den Erträgen der Mehrwertabgabe, darüber hinaus mit Bundesmitteln und allgemeinen Finanzmitteln der Kantone.

Weiteres Kernstück von RPG2 ist der Planungs- und Kompensationsansatz. Mit diesem sogenannten **Gebietsansatz** (Art. 8c i.V.m. 18^{bis} RPG) soll es den Kantonen gestützt auf eine räumliche Gesamtkonzeption durch Bezeichnung bestimmter Gebiete im Richtplan ermöglicht werden, von den im Bundesrecht abschliessend geregelten Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone abzuweichen und bestimmte Mehrnutzungen zuzulassen. In diesen Zonen müssen die entsprechenden Nutzungen mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen verbunden werden und in der Summe zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität führen. Dies soll mehr Spielraum für regionale und kantonale Besonderheiten schaffen.

Ein weiteres zentrales Ziel von RPG2 ist es, die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern. In Artikel 16 Absatz 4 und 5 RPG wird der **Vorrang der Landwirtschaft** in der Landwirtschaftszone ausdrücklich festgelegt. Neu gibt es Bestimmungen zur Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (Art. 38a RPV).

RPG2 enthält Regelungen, um die Bedingungen für die Nutzung und Förderung der **erneuerbaren Energien** zu verbessern. Es geht dabei unter anderem um die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden oder um die Regelung von Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind.

Weiter enthält RPG2 Anpassungen bei einigen **Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen**. Beispielsweise wurde die Regelung von Artikel 39 RPV betreffend Bauten in Streusiedlungsgebieten in das Gesetz überführt (neuer Artikel 24c^{bis} RPG) und die Bewilligung von Zufahrten geregelt. Bei den zonenfremden gewerblichen Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen in Artikel 37a RPG wurden die baulichen Möglichkeiten für altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe erweitert.

RPG2 enthält verschärfte Bestimmungen zur **Baupolizei ausserhalb Bauzonen**. Nach Artikel 25 Absatz 3 RPG sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unbewilligte Nutzungen innerhalb nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden. Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind unverzüglich anzuordnen und durchzuführen. Artikel 25 Absatz 4 RPG hält zudem fest, dass nur die zuständige kantonale Behörde ausnahmsweise von der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes absehen kann.

3. Grundzüge der Neuregelung

Folgende Inhalte von RPG2 erfordern eine sofortige Umsetzung ins kantonale Recht, damit Verfahren und Zuständigkeiten am 1. Juli 2026 im kantonalen Recht geregelt sind: Stabilisierungsziele (Ziff. 3.1), Abbruchprämie (Ziff. 3.2), Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse (Ziff. 3.3) und Baupolizei ausserhalb Bauzonen (Ziff. 3.4).

3.1 Stabilisierungsziele

Zur Einhaltung der beiden Stabilisierungsziele «Anzahl Gebäude» und «Bodenversiegelungen» sieht der Bund eine schweizweit einheitliche Berechnungsmethode vor. Anhand der vergangenen Entwicklung des Bauens ausserhalb der Bauzonen berechnet er pro Kanton, wie viele Gebäude noch gebaut und wie viele Bodenversiegelungen noch vorgenommen werden dürfen, damit die Stabilisierungsziele eingehalten sind und eine zusätzliche Bautätigkeit nicht unmittelbar kompensiert werden muss. Die Referenzwerte für die Stabilisierungsziele sind im Anhang der RPV für jeden Kanton festgelegt. Für den Kanton Bern gelten per 29. September 2023 folgende Referenzwerte für die Stabilisierungsziele: Anzahl Gebäude: 129'342, Versiegelung: 5304 Hektaren. Der Bund geht von einer Plafonierung der Zunahme um 2% ab diesem Referenzstand aus.

Für das Monitoring und Controlling sind künftig Angaben im Baugesuch für Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen erforderlich (versiegelte Flächen und Gebäude). Dies ist notwendig für die Bestimmung des jeweils aktuellen Stands der Stabilisierungsziele und des vorhandenen Handlungsspielraums, sowie für die vierjährliche Berichterstattung an den Bund über die Einhaltung der Stabilisierungsziele, zu welcher der Kanton verpflichtet ist. Ausserdem besteht eine Pflicht zur (nachträglichen) Erfassung der baulichen Entwicklung ausserhalb Bauzonen seit dem 29. September 2023. Die Baugesuche seit dem 29. September 2023 müssen rückwirkend aufgearbeitet und die Anzahl Gebäude und versiegelte Flächen erfasst werden. Die Aufarbeitung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Im kantonalen Recht sind die Anforderungen an Baueingaben für Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen zu konkretisieren, damit die Erfassung künftig effizient erfolgen kann.

3.2 Abbruchprämie

Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie gemäss der Bestimmung von Artikel 5a RPG. Im kantonalen Recht sind Zuständigkeiten, Verfahren und Finanzierung der Abbruchprämie zu regeln. Weiter belässt Artikel 5a RPG gemäss Aussagen des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) und Erläuterungen des ARE zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) vom 15. Oktober 2025 zu Artikel 43d Absatz 3 und 4 RPV Raum für konkretisierende kantonale Bestimmungen.

Der Kanton ist zuständig für die Ausrichtung der Abbruchprämie. Die Finanzierung der Abbruchprämie erfolgt in erster Linie mit dem Kantonsanteil der Mehrwertabgabe und mit Bundesbeiträgen, sofern solche vom Bundesparlament beschlossen werden. Reichen diese Mittel nicht aus, erfolgt die Finanzierung aus allgemeinen Mitteln des Kantons. Für den Vollzug im Kanton wird das AGR bestimmt, da dieses Amt für die Mehrwertabgabe insgesamt, für den Kantonsanteil der Mehrwertabgabe und für das Bauen ausserhalb Bauzone zuständig ist. In der Verordnung wird beispielhaft näher ausgeführt, für welche Abbruchvorhaben keine Abbruchprämie vorgesehen ist. Es handelt sich vor allem um Vorhaben der öffentlichen Hand, Bauten und Anlagen, die ohnehin zurückgebaut werden müssen, sowie um illegal erstellte Bauten und Anlagen.

Für die Ausrichtung der Abbruchprämie ist ein Gesuch zusammen mit dem Baugesuch für den Abbruch im Baubewilligungsverfahren über eBau einzureichen. Das Gesuch um Ausrichtung einer Abbruchprämie ist Bestandteil des Baugesuches. In der Verordnung wird geregelt, welche Unterlagen einzureichen sind. Das AGR wird das Gesuch um Ausrichtung einer Abbruchprämie prüfen und die Höhe der Abbruchprämie in seiner Entscheidung nach Artikel 84 des Baugesetzes

vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) festlegen. Die Eröffnung erfolgt im Bauentscheid durch die Baubewilligungsbehörde.

Die Abbruchprämie wird in Form einer Pauschale ausgerichtet. Für die Berechnung erstellt das AGR eine Pauschalberechnungstabelle. Dabei werden berücksichtigt der Typ der Baute oder Anlage, Fläche, Kubatur, Verkehrslage, Bauweise und Rekultivierung. Bei komplexen Bauten oder Anlagen sind eine bis drei Abbruchofferten einzureichen. Das AGR legt gestützt darauf die Höhe der Abbruchprämie fest.

Die Abbruchprämie wird nach Abschluss der Arbeiten durch das AGR ausbezahlt, da es für die kantonale Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe gemäss der SMWAV zuständig ist. Weil die Finanzierung der Abbruchprämie über diese Mittel erfolgen soll, muss in der SMWAV der Verwendungszweck für die Abbruchprämie von Artikel 5a RPG ergänzt und priorisiert werden.

3.3 Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt werden (Art. 24^{ter} RPG und Art. 32d RPV). Das kantonale Recht muss Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht regeln.

3.4 Baupolizei ausserhalb Bauzonen

Hinsichtlich der baupolizeilichen Zuständigkeiten soll im Kanton Bern für die dringliche Umsetzung von RPG2 so wenig wie möglich an den heutigen Zuständigkeiten ändern. Im Rahmen der nachfolgenden BauG-Revision zur Überführung der Einführungsverordnung in das ordentliche Recht («Baugesetzrevision 2029») wird jedoch der Variantenfächer zu öffnen sein. Die Zuständigkeiten für die baupolizeiliche Aufsicht ausserhalb der Bauzone sollen daher in der Einführungsverordnung vorerst unverändert bleiben. Die primäre Zuständigkeit für die Baupolizei bleibt bei den Gemeinden. Die Baupolizeibehörde hat dafür zu sorgen, dass unbewilligte Nutzungen innerhalb nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden. Vernachlässigt die Baupolizeibehörde diesen Auftrag, wird das zuständige Regierungsstatthalteramt tätig.

Nur die zuständige kantonale Behörde, im Kanton Bern gemäss Artikel 84 BauG das AGR, kann ausnahmsweise von der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes absehen. In der Verordnung wird geregelt, dass dafür beim AGR Antrag zu stellen ist und der Entscheid des AGR im Rahmen des Wiederstellungsverfahrens eröffnet wird.

4. Erlassform

Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) in Fällen zeitlicher Dringlichkeit in einer Verordnung Bestimmungen erlassen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind. Der Regierungsrat wird damit in einem ersten Schritt ermächtigt, übergeordnetes Recht provisorisch auf Verordnungsebene einzuführen. Dieses ist anschliessend in einem zweiten Schritt in das ordentliche Gesetzesrecht überzuführen. Dringliche Verordnungen gehen vorbestehenden Gesetzen und Dekreten vor. Sie bleiben so lange in Kraft, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist und sie mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes oder Dekrets ausser Kraft gesetzt werden. Dringliche Einführungsbestimmungen sind daher ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Der Inhalt der Änderung des RPG ist zwar seit dem 29. September 2023 bekannt, die unabdingbaren Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung von RPG2 wurden aber erst mit dem Erlass der Verordnungsänderungen des Bundes am 15. Oktober 2025 festgelegt. Erst seit diesem Zeitpunkt sind die Rahmenbedingungen und damit auch der Handlungsbedarf für die Kantone bekannt. Neue Regelungen in RPG2, die direkt anwendbar sind, traten am 1. Januar 2026 in Kraft. Bestimmungen, die eine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumente an die neuen bundesrechtlichen Anforderungen erfordern, treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Es besteht also eine erhebliche zeitliche Dringlichkeit, dass die kantonalen Vollzugsbestimmungen per 1. Juli 2026 in Kraft sind, um die neuen bundesrechtlichen Regelungen anwenden zu können. Für eine Gesetzesänderung ist die Zeit aufgrund der dafür notwendigen Verfahrensschritte zu knapp. Die Anpassungen müssen daher (vorläufig) in der Form einer dringlichen Einführungsverordnung gemäss Artikel 88 Absatz 3 KV erfolgen. Diese tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt längstens bis am 30. Juni 2031.

5. Rechtsvergleich

Ein Rechtsvergleich mit anderen Kantonen ist nicht möglich. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung von RPG2 sind alle Kantone gleichzeitig mit Rechtsetzungsaufgaben befasst, es gibt noch keine rechtskräftigen Erlasse. Das AGR ist im Austausch mit anderen Kantonen, indem es in den Fachkommissionen «Richtplanung», «Grundlagen» sowie «Planen und Bauen ausserhalb der Bauzonen» der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) vertreten ist. An einzelnen Besprechungen nahm auch das ARE teil. In allen Kantonen stehen insbesondere die Stabilisierungsziele und die Abbruchprämie in Diskussion. Die definitive Vorgehensweise und Regelung in den anderen Kantonen sind noch nicht bekannt.

Zur Erfassung und für das Controlling der Stabilisierungsziele besteht bei den in der KPK vertretenen Kantonen Konsens, dass die erforderlichen Grundlagen wie der Kanton Bern im Baubewilligungsverfahren eingefordert werden.

In der Arbeitsgruppe «Abbruchprämie» der KPK Fachkommission «Planen und Bauen ausserhalb Bauzonen» erwägen auch andere Kantone, die Abbruchprämie pauschal abzugelten. Auch das ARE erachtet die Pauschalabgeltung als rechtlich zulässig. Andere Kantone prüfen die Übernahme bzw. die analoge Anwendung der Pauschalberechnungstabelle des Kantons Bern. Mehrere Kantone sind an der Erarbeitung eines Katalogs von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, die nicht prämierechtigt sind. In den Besprechungen äusserte das ARE die Haltung, dass das Bundesrecht den Kantonen Spielraum bei der Ausgestaltung der Abbruchprämie belässt. Gesetzliche Regelungen auf kantonaler Stufe sind aus Sicht des ARE unter Einhaltung von Bundesrecht zulässig.

Mehrere Kantone bekundeten die Absicht, die Gewährung und Höhe der Abbruchprämie im Baubewilligungsentscheid zu verfügen, und gegen die Abbruchprämie das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Bauentscheid vorzusehen.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die dringliche Einführungsverordnung ist gemäss Artikel 88 Absatz 3 KV ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Die EV RPG2 ist daher befristet bis am 30. Juni 2031. Im Rahmen

der Überführung in das ordentliche Recht wird zu prüfen sein, ob sich die dinglichen Regelungen bewährt haben und ob damit die verfolgten Ziele erreicht wurden.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Einführungsverordnung zur Umsetzung der zweiten Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes EV RPG2

1 Allgemeines

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 1 regelt den Gegenstand und Zweck der EV RPG2. Für die Anwendung der Bestimmungen der zweiten Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes und der Änderungen der Raumplanungsverordnung ist kantonales Ausführungsrecht erforderlich. In der Verordnung werden, wo nötig, Verfahren und Zuständigkeiten für die Anwendung von RPG2 geregelt.

2 Stabilisierungsziele

Artikel 2 Baugesuche ausserhalb Bauzonen

Für das Controlling und Monitoring der Stabilisierungsziele sind bei Baugesuchen ausserhalb Bauzonen zusätzliche Angaben durch die Gesuchstellenden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über eBau einzureichen. Bereits nach geltendem Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) müssen im Situationsplan die Lage und Grundfläche des Bauvorhabens angegeben werden. Zusätzlich verlangt wird nun die Angabe der Grundfläche allfälliger neuer oder zu beseitigender Gebäude gemäss Artikel 25a Absatz 1 RPV und allfälliger neuer oder zu beseitigende Versiegelungen gemäss Artikel 25a Absatz 2 und 3 RPV.

Das AGR wird mit diesen Angaben ein Controlling führen, um den Stand der Stabilisierungsziele jederzeit abrufen zu können. Es geht zudem darum, frühzeitig Massnahmen zu ergreifen, wenn sich abzeichnet, dass eines oder beide Stabilisierungsziele gefährdet sind. Die Daten werden ausserdem für die periodische Berichterstattung an den Bund bezüglich Situation der Stabilisierungsziele benötigt.

Artikel 3 Datenbearbeitung

Das AGR ist beim Vollzug der Stabilisierungsziele in verschiedener Hinsicht auf den Zugriff auf Daten der elektronischen Übermittlungsplattform für Baubewilligungen (eBau) angewiesen. Mit der Bestimmung soll daher explizit eine Berechtigung des AGR verankert werden, auf die benötigten Daten zuzugreifen und diese zu bearbeiten.

3 Abbruchprämie

Artikel 4 Zuständigkeit

Für die Ausrichtung der Abbruchprämie ist nach Bundesrecht (Art. 5a Abs. 2 RPG) der Kanton zuständig. In Artikel 4 wird geregelt, welche Behörde innerhalb des Kantons für den Vollzug zuständig ist. Zuständige Stelle im Kanton für den Vollzug ist das AGR. Die Abbruchprämie wird nur für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ausgerichtet. Da das AGR bei allen diesen Vorhaben über die Zonenkonformität und über Ausnahmegesuche zu entscheiden hat (Art.

84 Abs. 1 BauG), wird es auch das Abbruchvorhaben zu entscheiden haben. Die Abbruchprämie steht in engem sachlichem Zusammenhang mit dem Abbruchgesuch. Es ist daher folgerichtig, dass das AGR in einem Entscheid sowohl über die Zonenkonformität des Abbruchs als auch über die Ausrichtung und Höhe der Abbruchprämie entscheidet.

Artikel 5 Grundsätze

Die in Artikel 5a RPG geregelte Abbruchprämie stellt das zentrale Element einer Anreizstrategie dar, mit der die Stabilisierungsziele nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} und b^{quater} RPG sowie Artikel 25b RPV erreicht werden sollen. Mit dieser Prämie sollen die Abbruchkosten übernommen werden, die den Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen entstehen. Die Gewährung der Abbruchprämie richtet sich in erster Linie nach Artikel 5a Absatz 1 RPG (Absatz 1 Buchstabe a). Wie den parlamentarischen Voten bei Einführung der Abbruchprämien zu entnehmen ist, wurde mit Abbruchkosten von ca. CHF 20'000 - 30'000 pro Gebäude gerechnet. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber in erster Linie Objekte wie Wohnhäuser, Ställe oder Scheunen im Fokus hatte.

Bei der Beurteilung, ob eine Abbruchprämie ausgerichtet wird, orientiert sich das AGR an der Erreichung der Stabilisierungsziele (Buchstabe b). Das Instrument der Abbruchprämie soll ein zentrales Element zur Erreichung der Stabilisierungsziele sein. Auch Teilabbrüche von Bauten und Anlagen werden vergütet, sofern sie stabilisierungsrelevant sind.

Absatz 2 hält fest, dass sich die Abbruchprämie um diese Mittel reduziert, wenn ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin aus anderen Mitteln Finanzhilfen oder Beiträge für den Abbruch erhält. So kann der Bund den Kantonen in Anwendung des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) Beiträge an die Aufwendungen für die Beseitigung von Bauten und Anlagen gewähren, die landwirtschaftlich nicht mehr benötigt werden. Weiter kann er gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) für einzelne Fälle Beiträge an die Beseitigung von Bauten und Anlagen gewähren, wenn sie sich in landschaftlich wertvollen Gebieten befinden.

Artikel 6 Nicht prämienerbare Abbrüche

Die bundesrechtliche Regelung von Artikel 5a Absatz 1 RPG ist offen formuliert und belässt den Kantonen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Abbruchprämie. Unter Einhaltung der bundesrechtlichen Mindestbestimmungen im Bundesrecht kann im kantonalen Recht die Ausrichtung der Abbruchprämie konkretisiert werden. In Artikel 6 werden daher einzelne Kategorien von Bauten und Anlagen sowie Arbeiten aufgeführt, für die keine Abbruchprämie ausgerichtet wird und deren Kosten für den Abbruch vom Eigentümer oder der Eigentümerin selber zu tragen sind. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, was mit «insbesondere» bestimmt wird. Es sind die folgenden Kategorien:

Buchstabe a Bauten und Anlagen der Kantone

Es erscheint selbstverständlich, dass Bauten und Anlagen des Kantons Bern aber auch Bauten und Anlagen anderer Kantone im Kanton Bern, die nicht mehr gebraucht werden und nicht umgenutzt werden können, zurückzubauen sind. Die Ausrichtung einer Abbruchprämie ist nicht angebracht.

Auch Abbrüche von Bundesbauten werden nicht entschädigt, dies ist jedoch bereits durch Bundesrecht geregelt und muss hier nicht wiederholt werden (Art. 43e RPV Abbruchprämie bei Bundesbauten). Die Kantone schulden dem Bund keine Abbruchprämie.

Buchstabe b Bauten und Anlagen von Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 13. März 1998 (GG; BSG 170.11¹) und Dritten in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen

Bauten und Anlagen im Verwaltungsvermögen der Gemeinden, die abgebrochen werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Abbruchprämie. Es erscheint selbstverständlich, dass solche Bauten und Anlagen der Gemeinden, die nicht mehr gebraucht werden, zurückzubauen sind. Die Ausrichtung einer Abbruchprämie ist nicht angezeigt.

Buchstabe c Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse

Unter Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse sind namentlich Objekte zu verstehen, welche als Infrastruktur einer breiten Öffentlichkeit dienen oder Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit erteilten Konzessionen stehen. Zu nennen sind Mobilfunkanlagen oder Energieanlagen wie freistehende PV-Anlagen, Windpärke oder Trafostationen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Baute oder Anlage im Eigentum der öffentlichen Hand liegt, oder ob es sich um Privateigentum handelt. Es handelt es sich um standortgebundene Bauten und Anlagen, bei welchen zum Vornherein klar ist, dass sie nach Beendigung der die Standortbindung begründenden Nutzung wieder entfernt werden müssen.

Buchstabe d Bauten und Anlagen gestützt auf Abbau- und Deponiebewilligungen

Solche Bauten oder Anlagen werden aktuell in der Regel befristet bewilligt mit anschliessender Rekultivierungspflicht. Bis vor einigen Jahren gab es allerdings auch Bewilligungen ohne Befristung. Grundsätzlich steht bei Abbau- und Deponievorhaben von Beginn an fest, dass sie nur während einem bestimmten – unter Umständen langen – Zeitraum ausgeübt werden. Die Aufgabe der Nutzung und die Beseitigung der Bauten und Anlagen ist der Ausbeutung inhärent, weshalb die damit einhergehenden Kosten von den Betreibenden selbst zu tragen sind. Dies gilt umso mehr, als es sich in der Regel um Nutzungen mit Gewinn handelt, die Bauten bei Ablauf der Nutzungsdauer amortisiert sind und Rückbaukosten von Beginn an finanziell einkalkuliert wurden (Art. 33 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] Sicherstellung für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht). Dazu gehören auch Bauten und Anlagen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} RPG.

Buchstabe e Abbrüche als Kompensation für eine Mehrnutzung im Rahmen von Artikel 18^{bis} und 37a RPG

Kompensationen ermöglichen an einer anderen Baute oder in einem anderen Gebiet eine Mehrnutzung. In Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen nach Artikel 18^{bis} RPG können u.a. dank Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen nicht standortgebundene Nutzungen bewilligt werden. Werden hier Gebäude als Kompensation abgebrochen, ergibt sich der (monetäre) Vorteil bereits aus der zulässigen Mehrnutzung. Dasselbe gilt für den Artikel 37a Absatz 2 RPG, wonach altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe gegen Kompensation erweitert wiederaufgebaut werden können. Für solche Abbrüche wird keine Prämie ausgerichtet.

Buchstabe f rechtswidrige Bauten und Anlagen

Für den Abbruch rechtswidriger Bauten und Anlagen wird keine Abbruchprämie ausgerichtet. Auch nicht für Bauten und Anlagen, die vor über 30 Jahren rechtswidrig erstellt wurden, bei denen aber die Wiederherstellung aufgrund der neuen Verjährungsfrist gemäss Artikel 25 Absatz 5 RPG nicht mehr angeordnet werden kann.

Buchstabe g Abbrüche vor rechtskräftig bewilligter Abbruchprämie

Um von der Abbruchprämie profitieren zu können, ist ein Gesuch und eine Bewilligung erforderlich, bevor der Abbruch erfolgt. Für Abbrüche ohne vorgängige Bewilligung werden keine Prämien ausbezahlt. Davon ausgenommen sind Bauten oder Anlagen, welche durch höhere Ge-

walt zerstört wurden. Mit dieser Bestimmung wird ausserdem sichergestellt, dass jegliche Abbrucharbeiten erst begonnen werden, wenn die Abbruchprämie verfügt wurde und rechtskräftig ist.

Buchstabe h auflösend bedingt oder befristet bewilligte Bauten und Anlagen, sofern es sich nicht um zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen handelt

Mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen sind ohnehin bei Eintritt der Bedingung zurückzubauen. Deren Beseitigung ist bereits von Beginn an geplant und Teil der Verfügung. Die Abbruchkosten von zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sind dagegen schon von Bundesrechts wegen mit der Abbruchprämie zu vergüten.

Werden Bauten und Anlagen nur befristet bewilligt, so ist deren Beseitigung bereits von Beginn an geplant und Teil der Verfügung. Solche Bauten und Anlagen sind ohnehin nach Zeitablauf zurückzubauen. Befristungen werden nur in bestimmten Fällen verfügt, zum Beispiel weil – wie bei Baustelleninstallationen – die Anlage von Beginn an nur vorübergehend geplant ist.

Buchstabe i vollständig unter Terrain liegende Bauten und Anlagen

Hier handelt es sich um Bauten und Anlagen, die nicht von Bedeutung sind für die Einhaltung der Stabilisierungsziele. Es ist daher kein Anreiz für die Beseitigung erforderlich.

Hier wird bewusst nicht der Begriff «unterirdischen Bauten» nach Artikel 5 der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV; BSG 721.3) verwendet. Nach Artikel 5 BMBV liegen zwar unterirdische Bauten vollständig unter dem massgebenden Terrain. In Bezug auf das Stabilisierungsziel ist jedoch die Erschliessung relevant. Diese darf explizit freiliegen, teilweise grosszügig in Erscheinung treten und mit den Flügelmauern und Absturzsicherungen das massgebende Terrain deutlich übersteigen. Unterirdische Bauten nach Artikel 5 BMBV sind daher prämienberechtigt.

Artikel 7 Verfahren

Nach Absatz 1 ist das Gesuch für die Abbruchprämie Bestandteil des Baugesuchs für den Abbruch der Bauten und Anlagen. Zwischen dem Abbruch der Bauten und Anlagen sowie den Abbruchkosten besteht ein enger sachlicher Zusammenhang. Die Pläne für den Abbruch dienen auch als Grundlage für die Berechnung der Abbruchkosten.

Das Gesuch für die Abbruchprämie ist folglich zusammen mit dem Baugesuch für den Abbruch der Baute oder Anlage in eBau bei der Gemeinde elektronisch einzureichen (Absatz 2).

Absatz 2 legt fest, welche Angaben und Informationen das Gesuch für die Abbruchprämie enthalten muss und welche Beilagen verlangt werden. Für den Erhalt einer Abbruchprämie muss ein Gesuch eingereicht werden (Buchstabe a). Das entsprechende Formular ist in eBau auszufüllen. Für die Beurteilung des Gesuchs sind Angaben zur zu beseitigenden Fläche (Anlage) und Kubatur (Gebäude) anzugeben. Die Abgrenzung der Fläche soll im Situationsplan, der ohnehin nach Artikel 10 Absatz 3 und 12 BewD einzureichen ist, mit Vermassung bezeichnet werden (Buchstabe b). Weiter sind verlässliche, nachvollziehbare und aktuelle Daten zum Umfang des Abbruchs (Gebäudevolumen) vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zu liefern (Buchstabe c). Eine nachvollziehbare Volumenberechnung für alle abzubrechenden Gebäude- und Anlageteile erfolgt vorzugsweise mittels Nachweis nach SIA 416 «Flächen und Volumen von Gebäuden». Stellt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bei weiteren Stellen ein Gesuch um einen Beitrag an die Abbruchkosten oder wurden bereits anderweitige Vergütungen an den Abbruch gesprochen, ist dies offenzulegen, damit diese Mittel bei der Berechnung der Abbruchprämie berücksichtigt bzw. angerechnet werden können (Buchstabe d).

Das AGR prüft das Gesuch im Rahmen des Entscheids über die Zonenkonformität von Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 ff. RPG (Absatz

3). Es verfügt in seinem Entscheid über die Zonenkonformität von Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 ff. RPG, ob eine Abbruchprämie ausgerichtet wird und über die Höhe der Abbruchprämie (gestützt auf die Berechnung der Abbruchprämie nach Artikel 8). Das AGR hat ohnehin über jeden Abbruch und auch Wiederaufbau ausserhalb Bauzonen zu befinden. Es ist daher folgerichtig, im Entscheid des AGR auch über die Abbruchprämie zu entscheiden. Bei komplexeren Vorhaben, in denen die Abbruchprämie gestützt auf Offerten beantragt wird, ist nicht auszuschliessen, dass auf Antrag des AGR oder des Gesuchstellenden das Abbruchvorhaben vor Ort besichtigt werden muss. Dies kann kombiniert werden mit einem ohnehin durchzuführenden Augenschein im Rahmen der Beurteilung ausserhalb Bauzone durch das AGR. Es ist daher aus Sicht des Gesuchstellenden sinnvoll und effizient, Abbruchgesuch und Entscheid über die Abbruchprämie zu koordinieren. Der Entscheid des AGR wird durch die Baubewilligungsbehörde mit dem Bauentscheid eröffnet. Das Beschwerdeverfahren richtet sich daher nach Artikel 84 Absatz 4 und 40 ff. BauG.

Artikel 8 Berechnung der Abbruchprämie

Die Abbruchprämie wird grundsätzlich in Form einer Pauschale ausgerichtet (Absatz 1 Buchstabe a). Das AGR wird dazu in Zusammenarbeit mit der Gülterschätzungskommission des Kantons Bern eine Berechnungstabelle erarbeiten.

Bei komplexen, kaum pauschal zu erfassenden Bauten und Anlagen, deren Abbruchkosten nicht angemessen gestützt auf die Berechnungstabelle berechnet werden können, erfolgt die Abgeltung gestützt auf Abbruchofferten (Buchstabe b). Solch komplexe Bauten sind beispielsweise Gewerbebauten oder touristische Bauten.

In Absatz 2 werden die Aufgaben des AGR bei der Berechnung der Abbruchprämie aufgelistet. Das AGR bestimmt, in welchen Fällen Abbruchofferten einverlangt werden (Buchstabe a). Je nach Komplexität des Abbruchvorhabens werden bis zu drei Offerten einzureichen sein.

In der öffentlich zugänglichen Pauschalberechnungstabelle wird die Abgeltung unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien berechnet (Buchstabe b). Je nach Art der Baute oder Anlage gelten andere Richtwerte. Der Umfang der Baute oder Anlage wird mit dem Richtwert multipliziert. Weiter werden in der Tabelle die Verkehrslage und die Bauweise der Bauten und Anlagen mittels Berechnungsfaktoren berücksichtigt. Für abgelegene Bauten sowie komplexe Bauten und Anlagen erhöht sich die Abbruchprämie. Schliesslich werden auch die Rekultivierungskosten mit einberechnet.

Sowohl die Richtwerte wie auch die Faktoren basieren auf langjährigen Erfahrungen der kantonalen Gülterschätzungskommission im Umgang mit Rückbauten innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Zudem wurden die Werte in Anwendung aktueller Marktwerte plausibilisiert. Dies erfolgte im Austausch mit Abbruchunternehmen und Projektverfassenden aktueller und vergangener Bauprojekte ausserhalb der Bauzone.

Im Einzelnen sind folgende Faktoren für die Berechnung der Pauschale vorgesehen:

Ziffer 1 Typ der Baute oder Anlage

In der Tabelle wird unterschieden nach Typ bzw. Art der Baute oder Anlage, beispielsweise:

- Wohnhaus mit Ökonomieteil
- Wohnhaus freistehend oder angebaut
- Ökonomiegebäude freistehend
- Ökonomiegebäude angebaut
- Schopf, Einstellraum
- Hühnerhalle, Schweinestall
- Treibhaus
- Folientunnel

- Garage
- Silobauten
- Güllegruben
- Versiegelte Flächen (Beton oder anderer Belag): Strassen, Plätze oder Stützmauern

Ziffer 2 Grösse in m² und m³

Grösse und Umfang der Bauten und Anlagen werden in m² und / oder m³ erfasst.

Ziffer 3 Richtwert CHF pro m² und m³ Grösse

Der Richtwert stützt sich auf anerkannte Methoden und Erfahrungswerte in der Praxis.

Ziffer 4 Verkehrslage

Bei der Beurteilung der Verkehrslage wird abgestützt auf die gesamtschweizerische Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 31. Januar 2018, Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) vom 4. Oktober 1993, Ziffer 2 Verkehrslage von Böden und Ökonomiegebäuden. Die Anleitung legt für die Verkehrslage von Böden und Ökonomiegebäuden Noten fest anhand der Qualität der Zufahrt (ganzjährige Befahrbarkeit des schlechtesten Stückes):

- mit Lastwagen befahrbare Strasse Note 4
- nur mit Traktor oder Transporter befahrbarer Weg Note 3
- Seilbahn Note 2
- Fuss- oder Saumweg Note 1

Vorhaben, die der Note 3 und 4 zugerechnet werden, können pauschal berechnet werden. Für Vorhaben mit Verkehrslage Note 1 und 2 ist eine bis drei Abbruchofferten erforderlich.

Ziffer 5 Komplexität der Baute oder Anlage

Der Aufwand für den Abbruch einer Baute ist höher, wenn sie mehrstöckig ist (Böden oder Decken im Gebäude) oder wenn die Baute zum Teil unterirdisch erstellt wurde. Dem wird in der Tabelle Rechnung getragen.

Ziffer 6 Bauweise der Baute oder Anlage

Hier gilt es zu differenzieren, ob die Bauweise leicht, leicht/massiv oder massiv ist. Diese Bauweisen sind in der Branche gängig und wirken sich auf die Höhe der Abbruchkosten aus. Bei der Berechnung der Abbruchkosten wird daher die Bauweise berücksichtigt.

Ziffer 7 Rekultivierungsfläche in m²

Falls eine Rekultivierung erforderlich ist (da kein Neubau oder Ersatzbau vorgesehen ist), wird die Fläche in der Tabelle erfasst.

Ziffer 8 Richtwert CHF pro m² Rekultivierungsfläche

Der Richtwert stützt sich auf anerkannte Methoden und Erfahrungswerte in der Praxis. Den Boden rekultivieren bedeutet, die am betreffenden Standort übliche Oberfläche un bebauter, natürlicher Grundstücke herzustellen. In der Regel wird dies eine auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausgerichtete Bodenbeschaffenheit sein.

Bei komplexen Abbruchvorhaben kann das AGR für die Berechnung der Abbruchprämie die Gültsschätzungskommission des Kantons Bern beratend beiziehen (Buchstabe c).

Preise und Kosten auf dem Markt können sich verändern. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Richtwerte in der Pauschalberechnungstabelle periodisch plausibilisiert und bei Bedarf angepasst

werden (Absatz 3). Damit dies flexibel und rasch vorgenommen werden kann, wird darauf verzichtet, die Pauschalberechnungstabelle in die vorliegende Verordnung aufzunehmen. Die Pauschalberechnungstabelle kann aber beim AGR eingesehen werden.

Gegen die Pauschalberechnungstabelle ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Gesuchstellende, welche mit einem Wert in der Tabelle nicht einverstanden sind, müssen den Entscheid des AGR, worin die Höhe der Abbruchprämie festgelegt wird, anfechten.

Artikel 9 Fälligkeit

Die Abbruchprämie wird fällig, wenn der prämiertenberechtigte Abbruch und die Rekultivierung abgeschlossen sind (Buchstabe a). Wird eine Ersatzbaute mit gleicher Grundfläche wie die zu beseitigende Baute erstellt, wird die Abbruchprämie fällig nach Abschluss des Abbruchs, in diesem Fall ist keine Rekultivierung erforderlich (Buchstabe b).

Artikel 10 Auszahlung

Die Abbruchprämie wird finanziert aus den Erträgen der Mehrwertabgabe, die dem Kanton zufallen. Der Kanton führt dazu eine Spezialfinanzierung unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe» (Art. 1 SMWAV). Für die Verwaltung und Verwendung dieser Spezialfinanzierung ist das AGR zuständig (Art. 3 und 6 SMWAV). Das AGR ist daher auch für die Auszahlung der Abbruchprämie zuständig. Sie wird nach Fälligkeit der Abbruchprämie nach Artikel 9, d.h. nach vollständig erfolgtem Abbruch und nach erfolgter Rekultivierung gemäss Baubewilligungsentscheid auf Gesuch hin bezahlt (Absatz 1). Bei einem Wiederaufbau der Baute oder Anlage gibt es allenfalls keine Flächen zu rekultivieren.

Die Höhe der Auszahlung erfolgt gestützt auf den Entscheid nach Artikel 7 Absatz 3.

Damit die Auszahlung erfolgen kann, sind in eBau zuhanden des AGR von der prämiertenberechtigten Eigentümerschaft in elektronischer Form folgende Angaben und Unterlagen einzureichen (Absatz 2):

- a. Ein Gesuch um Auszahlung mit den Kontoangaben und
- b. der Entsorgungsnachweis.

Die Angaben gemäss Buchstabe a können in eBau ausgefüllt werden.

Die Bestätigung der zuständigen Baupolizeibehörde, dass der Abbruch und die Rekultivierung wie bewilligt ausgeführt wurden, wird über eBau erfolgen (Absatz 3).

4 Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen Artikel 24^{ter} RPG

Artikel 11 Rückbaupflicht

Gemäss Artikel 32d Absatz 4 RPV hat das kantonale Recht Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG zu regeln. Vorliegend erfolgt dies mit der Festlegung der Anwendbarkeit von Artikel 45 ff. BauG.

5 Baupolizei ausserhalb der Bauzonen

Artikel 12 Durchsetzung Benützungsverbot

Die Baupolizeibehörden der Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und wirksam unterbunden werden. Der Rückbau unbewilligter baulicher Veränderungen wird ohne Verzug angeordnet und

vollzogen, soweit sie sich nicht in einem nachträglichen Bewilligungsverfahren als zulässig erweisen. In Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzonen müssen die vorhandenen Bauten und Anlagen mindestens summarisch auf ihre Rechtmässigkeit geprüft werden (Art. 43b Abs. 2 RPV). Es wird nicht verlangt und ist vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen, dass die Baupolizeibehörde aktiv nach unbewilligten Nutzungen suchen muss. Das Bundesrecht verpflichtet nicht dazu, akribisch nach illegalen Bauten und Anlagen zu suchen. Es sind jedoch die Synergien laufender Verfahren zu nutzen, um im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens gleich auch noch klären zu können, was mit allenfalls vorhandenem Illegalem zu geschehen hat. Die Erfahrung zeigt, dass sich der notwendige Vollzugsaufwand der Behörden massiv reduziert, wenn die wenig beliebten Massnahmen vollzogen sein müssen, bevor von einer Bewilligung Gebrauch gemacht werden kann. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine Bestimmung zur Förderung der Effizienz der Verfahren. Das AGR wird diese Prüfung künftig einfördern

Im Kanton Bern wird in der Baugesetzgebung der Begriff «Benützungsverbot» verwendet, weshalb in der EV RPG2 von «Benützungsverbot» und nicht von «Nutzungsverbot» gesprochen wird.

Die Mindestanforderungen an das kantonale Recht werden in Artikel 43b RPV geregelt. Gemäss Auftrag in Artikel 43b Absatz 1 RPV an die Kantone wird in Absatz 1 festgelegt, dass angeordnete Nutzungsverbote grundsätzlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung durchzusetzen sind. Anderes gilt, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Nutzung rechtmässig ist. Eine Durchsetzung des Nutzungsverbotes wäre in diesem Fall nicht verhältnismässig. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 BauG kann das Benützungsverbot verfügt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern. Vor Erlass des Benützungsverbots wird das rechtliche Gehör nach Artikel 21 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) gewährt, dabei kann glaubhaft gemacht werden, dass die Nutzung rechtmässig besteht. Das Benützungsverbot nach Artikel 46 Absatz 1 BauG ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde gegen das verfügte Benützungsverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesrecht verlangt nun, dass angeordnete Benützungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen durchgesetzt sein müssen.

Werden die angeordneten Benützungsverbote durch die Baupolizeibehörden nicht innert Frist durchgesetzt, hat das zuständige Regierungsstatthalteramt tätig zu werden. Die Baupolizeibehörde der Gemeinde muss daher dem zuständigen Regierungsstatthalteramt angeordnete Benützungsverbote eröffnen (Absatz 2). Vollzogene Benützungsverbote sind dem Regierungsstatthalteramt durch die Baupolizeibehörde zu melden, damit der Vollzug des Benützungsverbot überwacht und gegebenenfalls eingegriffen werden kann (Absatz 3).

Artikel 13 Verzicht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Gemäss Artikel 25 Absatz 4 RPG kann nur die zuständige kantonale Stelle, also das AGR, ausnahmsweise den Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beschliessen (Absatz 1). Will die Gemeindebaupolizeibehörde oder Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gesuchstellenden auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ganz oder teilweise verzichten, muss sie dem AGR einen entsprechenden Antrag stellen.

Das AGR wird eine Verfügung dazu erlassen, diese wird durch die Baupolizeibehörde oder Baubewilligungsbehörde im Entscheid über die Wiederherstellung eröffnet (Absatz 2). Diese Behörden können sich nicht über den Entscheid des AGR hinwegsetzen. Der Entscheid unterliegt nur zusammen mit dem Bauentscheid bzw. dem Wiederherstellungsentscheid der Baubeschwerde an die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nach Art. 40 BauG.

6 Schlussbestimmung

Artikel 14

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt längstens bis am 30. Juni 2031. Bis zum 30. Juni 2031 ist sie, soweit erforderlich, in ordentliches Recht (Baugesetzgebung) zu überführen.

Indirekte Änderung der Verordnung über die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe vom 12.02.2020 (SMWAV; BSG, 721.4)

Für die Ausrichtung der Abbruchprämie ist der Kanton zuständig. Er sorgt für die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Er finanziert die Abbruchprämie gemäss Artikel 5a Absatz 2 RPG, dazu sind primär die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung nach Artikel 5 Absatz 1 RPG zu verwenden. Im Kanton Bern verbleiben 90 % der Erträge aus der Mehrwertabgabe den Gemeinden, nur 10% gehen an den Kanton. Eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Abbruchprämie ist dennoch nicht vorgesehen. Es erscheint nicht sachgerecht, dass die Gemeinden die Abbruchprämie finanzieren oder mitfinanzieren. Die kommunalen Spezialfinanzierungen Mehrwertabgabe sind sehr unterschiedlich geäufnet. Es gibt Gemeinden, die keine mehrwertbe gründende Planungen vornehmen können und daher kaum Mehrwertabgaben generieren. Eine Beteiligung würde zu ungerechter Umverteilung und aufwändigen Verfahren führen.

Die Abbruchprämie im Kanton Bern wird finanziert aus den Erträgen der Mehrwertabgabe, die dem Kanton zufallen. Die Mittel befinden sich in der «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe» nach der Verordnung über die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (SMWAV; BSG 721.4). Für die Verwaltung und Verwendung dieser Spezialfinanzierung ist das AGR zuständig (Art. 3 und 6 SMWAV). In der Spezialfinanzierung des Kantons stehen zurzeit rund CHF 5'150'000 zur Verfügung (Stand 31.12.2025).

Weiter erfolgt die Finanzierung bereits gemäss Bundesrecht durch Bundesbeiträge nach Artikel 5a Absatz 3 RPG und Artikel 43d RPV. Sofern die Bundesversammlung finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie bewilligt, gewährt der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone von 20 bis 30 Prozent.

Reichen die Mittel aus den Erträgen der Mehrwertabgabe und die Bundesmittel nicht aus, muss die Abbruchprämie aus allgemeinen Finanzmitteln finanziert werden (Art. 5a Abs. 2 RPG). Zeichnet sich ab, dass eine Finanzierung aus allgemeinen Finanzmitteln erforderlich wird, wird rechtzeitig ein entsprechender Kredit beim finanzkompetenten Organ einzuholen sein. Es ist nicht vorgesehen, dass die Mittel für die ersten Gesuche aufgebraucht werden und für die späteren Gesuche keine oder nur noch reduzierte Mittel zur Verfügung stehen. Eigentümerschaften von prämienberechtigten Abbruchbauten und -Anlagen haben gemäss Bundesrecht Anspruch auf eine Abbruchprämie.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe des Kantons muss erweitert werden. Die Erträge der Mehrwertabgabe sind neu auch für die Abbruchprämie zu verwenden. In Absatz 1 wird daher Artikel 5a RPG ergänzt.

Artikel 5 Entnahmen

Gemäss geltendem Absatz 2 soll die Entnahme im Umfang von mindestens CHF 50'000 vorgenommen werden, damit Beiträge an Projekte von einer gewissen Bedeutung gesprochen werden. Andererseits soll im Einzelfall der Beitrag an eine raumplanerische Massnahme von kantonaler Bedeutung CHF 200'000 nicht übersteigen, damit mehrere Massnahmen unterstützt wer-

den können. Diese Regelung macht keinen Sinn mehr und wird gestrichen. Es ist davon auszugehen, dass künftig sämtliche Mittel für die Abbruchprämie verwendet werden (müssen). Da bereits gestützt auf Bundesrecht ein Anspruch auf eine Abbruchprämie besteht, ist es nicht angebracht, eine untere oder obere Grenze für die Entnahme bzw. Auszahlung aus der Spezialfinanzierung festzulegen.

Artikel 6 Verwendung

In Absatz 2 wird die Verwendung der Mittel für die Finanzierung der Abbruchprämie ergänzt.

Absatz 3 legt die Prioritätenordnung für die Verwendung der Mittel fest. Neu und prioritär wird nun in Buchstabe a festgelegt, dass die Verwendung der Mittel für die Abbruchprämie Priorität hat vor allen anderen raumplanerischen Massnahmen. Da die Mittel voraussichtlich nur noch für Abbruchprämien ausreichen, wird die Verwendung der Mittel für den Erlass und Umsetzung einer kant. Überbauungsordnung, für Massnahmen zur Erhaltung des Kulturlandes, insb. Fruchtfolgeflächen und für die Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland und Nutzungsreserven gestrichen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist weder im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen noch auf den Vollzug der Legislaturziele ausgerichtet. Sie ist aber notwendig und dringend für die Umsetzung und Anpassung an die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes.

Es gibt Berührungspunkte mit dem kantonalen Richtplan. Die Regelungen stehen im Einklang mit den im Hinblick auf die Umsetzung von RPG2 erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen des kantonalen Richtplans. Andere wichtige Planungen sind von der Vorlage nicht direkt betroffen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Kanton ergeben sich aus der neu vorgesehenen Abbruchprämie, die in erster Linie von den Kantonen zu tragen ist (Art. 5a Abs. 2 RPG). Zwar ist vorgesehen, die Prämie primär aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren. Bei Fehlen hinreichender Erträge aus dieser Quelle wird aber auf allgemeine Finanzmittel zurückgegriffen werden müssen. Durch die Einführung der Abbruchprämie kann der Kantonsanteil kaum mehr für die Finanzierung kantonalen Vorhaben nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG und Artikel 102 BauG eingesetzt werden, sondern nur noch für die Abgeltung der Abbruchprämie. Zurzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, wie viele Gesuche um eine Abbruchprämie jährlich eingehen werden. Auch ist es schwierig, eine Prognose für die Höhe der Auszahlungen abzugeben. Die Bauten und Anlagen, für welche eine Abbruchprämie bezahlt wird, sind sehr unterschiedlich gross und komplex.

Der Bundesrat rechnet aufgrund einer Schätzung der Anzahl Abbruchobjekte und der durchschnittlichen Beseitigungskosten pro Gebäude bzw. pro m² versiegelte Fläche für die kommenden zehn Jahre mit einem schweizweiten Finanzierungsbedarf von rund 20 bis 65 Mio. Franken pro Jahr (Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation Feller [25.4544] RPG2. Umfang und Kosten der Abbruchprämien vom 11.02.2026).

Aufgrund einer summarischen Durchsicht der Baugesuche ausserhalb Bauzone 2025 durch das AGR ergaben sich rund 160 Abbruchobjekte, bei denen eine Abbruchprämie hätte geltend gemacht werden können. Wie sich diese Zahl entwickeln wird, ist offen.

In der parlamentarischen Diskussion wurde angenommen, dass die durchschnittlichen Abbruchkosten pro Objekt CHF 20'000 bis 30'000 betragen (Votum Stark, AB SR 2022 III 464). Die Kosten für den Abbruch von Bauten und Anlagen können sehr unterschiedlich sein, bei einem Abbruch eines landwirtschaftlichen Wohnhauses sind sie wesentlich höher als beispielsweise beim Abbruch eines Schopfes oder eines Silos. Werden die voraussichtlichen Abbruchobjekte mit durchschnittlichen Abbruchkosten von CHF 25'000 multipliziert, ist im Kanton Bern jährlich mit Abbruchprämien von rund CHF 4'000'000 zu rechnen. Stand 31. Dezember 2025 befinden sich rund CHF 5'150'000 in der kantonalen Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe. Es bestehen Anwartschaften in der Höhe von rund CHF 12'660'000. Wann und in welcher Höhe diese Anwartschaften fliessen, kann nicht prognostiziert werden, da sie von der Realisierung der Nutzungsplanungen in den Gemeinden abhängig sind. Die Mehrwertabgabe wird bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme der Gemeinde ermittelt. Sobald die Planung rechtskräftig ist, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung an die Grundeigentümerschaft. Die Mehrwertabgabe wird jedoch erst fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird. Die Höhe der Abgabe ist ausserdem abhängig von den kommunalen Reglementen.

Somit ist es nicht auszuschliessen, dass die Mittel in der Spezialfinanzierung gegen Ende 2027 aufgebraucht sein werden und wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen, Steuermittel eingesetzt werden müssen.

Die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe wird seit ihrer Errichtung 2018 geäufnet, es wurden bis heute keine Mittel für Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 SMWAV entnommen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Für den Kanton Bern, insbesondere das AGR, ergeben sich im Zusammenhang mit den neu vorgesehenen Stabilisierungszielen für Gebäude (Art 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG) und versiegelte Flächen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG) neue Aufgaben. In der dringlichen Einführungsverordnung RPG2 wird die Erfassung der notwendigen Daten geregelt. Das AGR muss die entsprechenden Daten der baulichen Entwicklung erheben und nachführen sowie dem Bund periodisch Bericht erstatten.

Aus den in Artikel. 25 Absatz 2 - 4 RPG und Artikel 43b RPV präzisierten baupolizeilichen Bestimmungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen ergibt sich für das AGR weiterer Ressourcenaufwand.

Nach Artikel 43b Absatz 3 RPV statten die Kantone die Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 und 3 RPG mit den nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die Aufgaben nach Artikel 25 Absatz 3 RPG erfüllen zu können. Die Behandlung und Auszahlung der Abbruchprämie stellt zudem eine neue Aufgabe dar und führt zu beträchtlichem Aufwand beim AGR (Abteilung Bauen und Rechnungsführung).

In der Abteilung Bauen sind voraussichtlich zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 350 Stellenprozenten erforderlich:

- Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands – Prüfen des Antrages: 15%
- Summarische Prüfung der vorhandenen Bauten in den Verfahren: 75 %
- Abbruchprämie prüfen und ausrichten: 100 %

- Künftige Beurteilung von Bauvorhaben in den Weilerzonen: 80 %
- Controlling Stabilisierungsziele (Abt. Bauen): 80 %

Die Abteilung Kantonsplanung ist zuständig für die Nachführung der Daten der baulichen Entwicklung, deren Kommunikation an den Regierungsrat sowie die periodische Berichterstattung an den Bund. Weiter zeichnet sie für die Verankerung der Stabilisierungsstrategie (Art 8d RPG) und des sog. Gebietsansatzes (Art. 8c RPG) im Kantonalen Richtplan verantwortlich. Beide müssen im Rahmen der zweijährlichen Richtplananpassungen überprüft und aktualisiert werden.

Aus den in Artikel 8c und 8d RPG formulierten Aufträgen an die Kantone ergibt sich für die Abteilung Kantonsplanung personeller Ressourcenaufwand im Umfang von 80 bis 100 Stellenprozente:

- Controlling Stabilisierungsziele (Abt. Kantonsplanung) inkl. periodisch Überprüfung Stabilisierungsstrategie: 30-40 %
- Bewirtschaftung Gebietsansatz im Richtplan, Aufnahme neuer Gebiete: 50-60%

Die Entscheide betreffend Abbruchprämie (Art. 7 Abs. 3) und Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Art. 13 Abs. 2) sind bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) anfechtbar. Ob und wie viele zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, kann nur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Regierungsstatthalterämter sind zuständig für die Durchsetzung der Benützungsverbote (Art. 12). Dieser Zusatzaufwand wird Ressourcen binden.

Der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone führt zu zusätzlichem Aufwand bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz für die Beurteilung der Gewährung von umweltschutzrechtlichen Erleichterungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung von RPG2 hat Auswirkungen auf die Gemeinden bezüglich Ressourcen. Für bau- und abbruchwillige Bauherrschaften und Betroffene sind die Gemeindeverwaltungen häufig die erste Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der geänderten Raumplanungsgesetzgebung. Dies wird Ressourcen der Gemeinden binden. Wie die kantonalen Behörden müssen sich auch die Gemeinden in die neuen gesetzlichen Grundlagen einarbeiten und diese anwenden. Auch dies generiert Zusatzaufwände.

Für das Controlling der Stabilisierungsziele müssen neu in Baugesuchen ausserhalb Bauzonen Angaben zu Gebäudeflächen und versiegelten Flächen gemacht werden. Die Angaben erfolgen im Situationsplan, der ohnehin bei einem Baugesuch einzureichen ist. Die Gemeinden müssen diese Flächen nicht bearbeiten oder erfassen; das AGR übernimmt diese Aufgabe.

Das Gesuch für eine Abbruchprämie ist bei der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über eBau einzureichen. Die Behandlung und Finanzierung erfolgt dann aber durch das AGR; für die Gemeinden ergibt sich am Anfang Mehraufwand für die Beratung der Gesuchstellenden. Die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde muss, wie bis anhin, den Entscheid des AGR über die Zonenkonformität oder Ausnahmegesuche, welcher den Entscheid über die Abbruchprämie beinhaltet, eröffnen.

Im Baupolizeiverfahren ausserhalb Bauzonen gibt es zusätzliche Prüf-, Eröffnungs- und Mitteilungspflichten. Die Baupolizeibehörde wird mit der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3 RPG zusätzliche Ressourcen benötigen. Das Durchsetzen einer baupolizeilichen Massnahme innert 30 Tagen wird möglicherweise anspruchsvoll sein. Bei der Baupolizei wirken sich die neuen Bestimmungen auf die Handlungsfreiheit der Gemeinden aus. Nur noch das AGR kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beschliessen.

Gestützt auf Bundesrecht (ohne kantonale Ausführungsbestimmungen) muss für bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG und Art. 32a^{bis} RPV) ein Meldeverfahren eingeführt werden. Dies dürfte bei den Gemeinden als Baubewilligungsbehörde zu zusätzlichem Aufwand führen, bis sich die neue Bewilligungspraxis eingespielt hat.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ergeben sich primär direkt aus dem Bundesrecht und weniger aus dem Ausführungsrecht in der EV RPG2.

Die Regelungen zum Stabilisierungsziel führen zu einer quantitativen Begrenzung der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzonen. Sie tragen damit zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt und zur Sicherung landschaftlicher Qualitäten bei. Zugleich bleibt die Attraktivität des Naherholungsraums erhalten, da die Belastung durch neue Bauten begrenzt bleibt. Dies kommt sowohl der ansässigen Bevölkerung als auch dem Tourismus zugute.

Die Landwirtschaft ist insbesondere vom Stabilisierungsziel betreffend Gebäudezahl betroffen, da neue landwirtschaftliche Gebäude diesem Ziel anzurechnen sind und damit der verbleibende Entwicklungsspielraum von 2 Prozent (Stichtag: 29. September 2023) reduziert wird. RPG und RPV enthalten jedoch verschiedene Instrumente, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele sicherzustellen und eine Kompensationspflicht zu vermeiden. Zentral ist die Abbruchprämie, die Anreize zum Rückbau nicht mehr benötigter Bauten schafft. Insgesamt sind daher durch die Stabilisierungsziele keine gravierenden wirtschaftlichen Belastungen für die Landwirtschaft zu erwarten. Andere Unternehmen sind von den Stabilisierungszielen kaum betroffen, da gewerbliche Bauten zum grössten Teil innerhalb der Bauzonen liegen.

Für den Tourismus ergeben sich mit dem neuen Bundesrecht zusätzliche Möglichkeiten. Mit dem Gebietsansatz können die Kantone Gebiete ausserhalb der Bauzonen spezifisch weiterentwickeln und den regionalen Eigenheiten Rechnung tragen. Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen können zusätzliche Erweiterungen vornehmen, wenn sie betrieblich notwendig sind und die damit geschaffenen Gebäudeflächen und versiegelten Flächen anderweitig kompensiert werden.

Mit den vorgesehenen Regelungen zu den erneuerbaren Energien werden zudem die Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung dieser umweltfreundlichen Energieträger verbessert.

13. Ergebnis der Konsultation

Vom 19. Januar bis 27. Februar 2026 wurde ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Es wurden konsultiert die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), die Gemeinden Belp, Bern, Biel, Burgdorf, Ittigen, Köniz, Langenthal, Lyss, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri, Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Thun, Worb und Zollikofen gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über das

Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren vom 21. Dezember 2022 (VMV;BSG 152.025), die Regionalkonferenzen und die Planungsregionen Association Jura bernois.Bienne, Verein Seeland.biel/bienne, Region Oberaargau, Entwicklungsraum Thun, Bergregion Obersimmental-Saenenland, Planungsregion Kandertal, Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Regionalkonferenz Oberland-Ost und Regionalkonferenz Emmental.

Der VBG, die Städte und meisten Gemeinden verzichteten weitgehend auf materielle Bemerkungen oder Anträge, da die EV RPG2 in erster Linie die Bundesvorgaben von RPG2 auf kantonaler Ebene umsetzt. Ostermundigen, Steffisburg und St. Stephan sowie mehrere Regionen wiesen darauf hin, dass bei den Gemeinden für den Vollzug der Abbruchprämie und der neuen Regelungen zur Baupolizei ausserhalb Bauzonen ein erheblicher Mehraufwand anfallen werde. Der Vortrag wurde entsprechend ergänzt.

Folgende Regionen reichten eine Stellungnahme ein: Region Oberaargau, Entwicklungsraum Thun, Bergregion Obersimmental-Saenenland und Planungsregion Kandertal (gemeinsam), Regionalkonferenz Oberland-Ost und Regionalkonferenz Emmental. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterstützt die Stellungnahmen der Regionalkonferenz Emmental, der Region Oberaargau und des Entwicklungsraums Thun.

Die Regionen und Regionalkonferenzen wie auch die Gemeinde St. Stephan äusserten sich vor allem zur **Abbruchprämie**. Einerseits wird befürchtet, dass die Mittel in der kantonalen Spezialfinanzierung nicht lange ausreichen, andererseits gibt es weitere Begehren für die Ausrichtung einer Abbruchprämie bzw. Anträge auf Streichung einiger nicht prämierten Abbrüche in Artikel 6 EV RPG2. Die Ausführungen zur Finanzierung der Abbruchprämie wurden im Vortrag ergänzt, zum heutigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mittel in der kantonalen Spezialfinanzierung bereits Ende 2027 nicht mehr ausreichen werden. Aus diesem Grund ist es nicht statthaft, den Anträgen auf Ausrichtung der Abbruchprämie für zusätzliche Sachverhalte stattzugeben (Abbrüche der Gemeinden, für Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse und für rechtswidrige verjährte Bauten und Anlagen). Auch wird daran festgehalten, dass Finanzhilfen aus anderen Quellen angerechnet werden.

Mehrere Stellungnahmen verlangten die Streichung von Artikel 6 Absatz 2 EV RPG2, wonach Projektierungskosten, Bewilligungsgebühren u. dgl. selber zu tragen sind. Diese Regelung wurde gestrichen, da die Abbruchprämie pauschal gemäss der Pauschalberechnungstabelle berechnet wird. Projektierungskosten und Bewilligungsgebühren werden jedoch in der Pauschalberechnungstabelle nicht berücksichtigt, so dass sie auch ohne Regelung, zur Schonung der kantonalen Finanzmittel, selbst zu tragen sind.

Einige Regionen und Regionalkonferenzen beantragten, für die Behandlung des Gesuchs um eine Abbruchprämie und für die Auszahlung der Abbruchprämie Ordnungsfristen festzulegen. Diese Anträge wurden nicht berücksichtigt. Die Beurteilung des Gesuchs um eine Abbruchprämie erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, dort bestehen bereits Fristen. Das Gesuch um Auszahlung der Abbruchprämie wird über eBau abgewickelt, von den zuständigen Bauinspektorinnen und Bauinspektoren der Abt. Bauen im AGR umgehend geprüft und von der Rechnungsführung des AGR ausbezahlt. Es erübrigt sich, Fristen festzulegen.

In Artikel 10 Absatz 3 EV RPG2 war die Anpassung der Abbruchprämien an die Teuerung geregelt. Die BaK stellte in ihrer Stellungnahme in Frage, ob es notwendig sei, die Abbruchprämie bezüglich Teuerung zu indexieren. Die Regelung ist tatsächlich nicht notwendig und wurde gestrichen.

Zur Sicherstellung der Rückbaukosten für **freistehende Solaranlagen** nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen in Artikel 12 EV RPG2 gab es viele kritische Rückmeldungen. Es wurde befürchtet, dass die Sicherstellung den Ausbau solcher Solaranlagen unnötig bremse oder erschwere. Bei den Gemeinden bestanden Unsicherheiten bei der Berechnung der Sicherheitsleistung. Schliesslich wies die BaK darauf hin, dass die Regelung zur Sicherstellung der Rückbaukosten im Bundesrecht nicht mehr explizit verlangt werde. Das bestehende Instrumentarium der Gemeinden mache eine Sicherheitsleistung überflüssig. Aufgrund der Rückmeldungen wurde Artikel 12 EV RPG2 zur Sicherstellung der Rückbaukosten gestrichen.

Zur **Baupolizei ausserhalb der Bauzonen** gab die Regionalkonferenz Emmental zu bedenken, dass in Artikel 13 Absatz 1 EV RPG2 die 30-tägige Frist für die Durchsetzung des Benützungsverbots im Widerspruch zu Artikel 46 Absatz 1 BauG stehe, der klar festhalte, dass das Benützungsverbot sofort vollstreckbar sei. Für den Entwicklungsraum Thun war nicht klar, ob eine Anfechtung des Benützungsverbots möglich sei und ob dies eine aufschiebende Wirkung haben werde. Im Vortag wurden diesbezüglich Ergänzungen vorgenommen.

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beantragte eine Änderung in Artikel 13 Absatz 3 EV RPG2; bei Nichtvollzug des Benützungsverbots durch die Gemeinde solle nicht Artikel 48 BauG anwendbar sein. Diese Regelung würde dazu führen, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sofort tätig werden müssten und es nicht mehr möglich wäre, die Gemeinde aufzufordern, die Aufgabe selbst zu erledigen. Der Antrag wurde berücksichtigt; es wird nun auf Artikel 48 Absatz 1 BewD verwiesen.